

1. Satzung zur Änderung der

Satzung

über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

des Amtes Flintbek (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 03.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben, Mehrkammerabsetz- und ausfaulgruben, technisch belüftete und unbelüftete Anlagen / Nachbehandlungsanlagen, etc.) werden nach Bedarf und nach den anerkannten Regeln der Technik insbesondere der Bauartzulassung und landesrechtlich eingeführten DIN 4261 entleert und entschlammt. Die Entleerung oder Entschlammung der Grundstücksabwasseranlagen hat jedoch mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.

Artikel 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen 49,45 Euro je m³ abgeholten Abwassers. Für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen, deren Schlamm nicht pumpfähig ist, je m³ abgefahrenen Grubeninhalte 61,35 Euro.
- (2) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1 werden an Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| a) Anfahrtspauschale bei zusammengefassten Abfuhrterminen je Grundstücksabwasseranlage | 109,48 Euro |
| b) Anfahrtspauschale bei einem Einzeleinsatz innerhalb von 7 Tagen je Grundstücksabwasseranlage | 124,95 Euro |
| c) Anfahrtspauschale bei einem Noteinsatz innerhalb von 24 Stunden je Grundstücksabwasseranlage | 255,85 Euro |

d) bei erfolglosem Abfuhrtermin wegen Unzugänglichkeit der Grundstücksabwasseranlage

im Jahr 2019	23,80 Euro.
im Jahr 2020	23,80 Euro
im Jahr 2021	23,80 Euro
im Jahr 2022	23,80 Euro

- (3) Bei Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben), deren Abwasser im Sinne dieser Satzung Stoffe enthält, die die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen unmöglich macht, werden dem Gebührenpflichtigen neben der Gebühr gemäß Abs. 1 und 2, die zusätzlich entstandenen tatsächlichen Kosten für die notwendige Entsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften, in Rechnung gestellt.

Artikel 3

§ 12 Abs. 2 c erhält folgende Fassung:

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- c) nach § 4 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt.

Artikel 3

§ 12 a wird eingefügt:

§ 12a Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der amtsangehörigen Gemeinden bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katastersamtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung verarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer z.B. Anlagendatei/Schadensdatei etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung des 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Flintbek, den 03.12.2018


L. Bischof
Amtsvorsteher

